

Chronologische Gesetzessammlung

Die beiliegende Broschüre Nr. 5 des Bandes 2020 der Chronologischen Gesetzessammlung enthält die nachfolgenden Erlasse:

Sammlung

GS-Nr.	Titel	Publ. Intern.
2020.016	Erlass des Normalarbeitsvertrags für die wohngemeinschaftliche Betreuung	28.02.2020
2020.017	Teilrevision der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung Basel-Landschaft (mit Fremdänderung)	28.02.2020
2020.018	Teilrevision des Raumplanungs- und Baugesetzes	10.03.2020
2020.019	Teilrevision der Verordnung über die Gebühren für den Vollzug der Lärmschutz-Gesetzgebung	10.03.2020
2020.020	Änderung der Verordnung zum Polizeigesetz	10.03.2020
2020.021	Änderung der Verordnung über die Vergütung von Mandaten an unselbstständig Erwerbende	10.03.2020
2020.022	Änderung der Verordnung über die Beitragsleistung an Fahrten von mobilitätseingeschränkten Personen	12.03.2020
2020.023	Änderung der Verordnung über die Jagdprüfung	23.03.2020
2020.024	Teilrevision des Reglements über Aufnahmen und Übertritte an die Berufsmaturitätsschule (BM) und an die Wirtschaftsmittelschule (WMS)	24.03.2020
2020.025	Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes	24.03.2020
2020.026	Erlass der Notverordnung betreffend finanzielle Massnahmen zur Unterstützung der Baselbieter Unternehmen (Corona-Notverordnung I)	24.03.2020
2020.027	Erlass der Notverordnung über den befristeten Verzicht auf Verzugszinsen bei den Steuern (Corona-Notverordnung II)	24.03.2020
2020.028	Teilrevision der Finanzhaushaltsverordnung	24.03.2020
2020.029	Teilrevision der Laufbahnverordnung aufgrund von COVID-19	27.03.2020

Die Erlasse der Chronologischen Gesetzessammlung bzw. die laufend aktualisierte Systematische Gesetzessammlung finden Sie auch auf der Homepage des Kantons Basel-Landschaft unter https://bl.alex.ch/app/de/change_documents bzw. <https://bl.alex.ch>.

Bei Gesetzen und Dekreten ist im Internet als Anhang und erste Materialienquelle jeweils ein Vademecum abrufbar mit Informationen und Links zu den Landratsvorlagen, -beratungen und -beschlüssen, die den entsprechenden Erlassen und ihren Änderungen zugrunde liegen.

Gegen kantonale Vorschriften in Erlassen unterhalb der Gesetzesstufe (insbesondere Dekrete des Landrats und Verordnungen des Regierungsrats) kann gemäss §§ 27–29 der Verwaltungsprozessordnung (VPO, SGS 271) zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10

Tagen, seit Veröffentlichung des Erlasses im massgebenden Publikationsorgan beim Kantonsgericht als Verfassungsgericht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in 4 Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehrten und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig. Nicht angefochten werden können Verfassungsbestimmungen, Gesetze, Staatsverträge, Richtpläne und kantonale und kommunale Nutzungspläne mit den dazugehörigen Zonenreglementen. Beschwerdeberechtigt sind Personen, auf die der angefochtene Erlass oder Plan künftig einmal angewendet werden könnte sowie die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden, der Landeskirchen und anderer Träger öffentlicher Aufgaben, wenn der Vollzug in ihre Zuständigkeit fällt oder ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen könnte.

Normalarbeitsvertrag für die wohngemeinschaftliche Betreuung (NAV wohngemeinschaftliche Betreuung)

Vom 18. Februar 2020

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf die Art. 359 und 359a des Bundesgesetzes vom 30. März 1911¹⁾ betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR) und § 13 des Gesetzes vom 17. Oktober 2002²⁾ über die Einführung des Obligationenrechts (EG OR),

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

¹⁾ Die Bestimmungen dieses Normalarbeitsvertrages (NAV) finden Anwendung im Kanton Basel-Landschaft.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

¹⁾ Dieser NAV ist anwendbar auf Arbeitsverhältnisse in Privathaushalten, bei denen Betreuungspersonal hauswirtschaftliche oder betreuerische Arbeiten und entsprechenden Bereitschaftsdienst zur Unterstützung einer hilfsbedürftigen Person leistet und hierzu bei dieser im Haushalt wohnt.

²⁾ Als hauswirtschaftliche und betreuerische Leistungen gelten insbesondere Hilfe und Unterstützung im Haushalt und in der Alltagsbewältigung sowie das Leisten von Gesellschaft. Ärztliche oder medizinische Pflege im Sinne der Verordnung des EDI vom 29. September 1995³⁾ über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) gelten nicht als solche Leistungen.

1) SR 220

2) SGS 212

3) SR 832.112.31

³ Als hilfsbedürftige Personen gelten insbesondere Kranke, Betagte und Menschen mit einer Behinderung.

§ 3 Persönlicher Geltungsbereich

¹ Vom Anwendungsbereich dieses NAV ausgenommen sind:

- a. Ehepartnerin oder Ehepartner, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner und Konkubinatspartnerin oder Konkubinatspartner der betreuten Person;
- b. Geschwister der betreuten Person;
- c. Verwandte der betreuten Person in auf- und absteigender Linie sowie deren Ehepartnerin oder Ehepartner, deren eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner und deren Konkubinatspartnerin oder Konkubinatspartner;
- d. Betreuungspersonal, das einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (AVE GAV) untersteht, bezüglich der darin geregelten Punkte.

² Jugendliche und Au-Pairs können nicht für diese Art der Betreuung angestellt werden.

1.2 Begriffe

§ 4 Aktive Arbeitszeit

¹ An die aktive Arbeitszeit angerechnet wird jede Tätigkeit, ausgenommen Bereitschaftsdienst, welche in direktem Zusammenhang mit dem Stellenbeschrieb steht oder auf explizite Anweisung der Arbeitgeberschaft bzw. der betreuten Person verrichtet wird oder im Interesse der Arbeitgeberschaft bzw. der betreuten Person notwendig ist.

² Das gemeinsame Essen und die im Arbeitsvertrag definierten regelmässigen Aktivitäten mit der betreuten Person gelten als aktive Arbeitszeit.

§ 5 Bereitschaftsdienst

¹ Als Bereitschaftsdienst gilt die Zeit, während der sich das Betreuungspersonal der betreuten Person zur Verfügung halten muss, ohne dass ein aktiver Arbeitseinsatz erfolgt.

² Als Bereitschaftsdienst gilt insbesondere auch jene Zeit, während der das Betreuungspersonal ausserhalb des Haushaltes für die betreute Person telefonisch erreichbar sein muss.

§ 6 Freizeit

¹ Als Freizeit gilt die Zeit, während der das Betreuungspersonal keine aktiven Arbeitseinsätze und keinen Bereitschaftsdienst leistet und der betreuten Person nicht zur Verfügung steht.

2 Gegenseitige Pflichten, Arbeitsbedingungen

§ 7 Allgemeine gegenseitige Pflichten

¹ Die Arbeitgeberschaft, das Betreuungspersonal und die betreute Person haben in ihren gegenseitigen Beziehungen die Regeln des Anstandes und der Achtung der Persönlichkeit zu wahren.

² Das Betreuungspersonal ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig, nach bestem Können und im Interesse der Arbeitgeberschaft und der betreuten Person zu verrichten.

§ 8 Gemeinsame Verantwortung

¹ Bei einem Arbeitsverhältnis, in welchem sich die formelle Arbeitgeberschaft und die betreute Person das Weisungsrecht teilen, stehen beide für die Einhaltung der Arbeitsbedingungen gegenüber dem Betreuungspersonal in der Verantwortung. Sie haften grundsätzlich solidarisch.

§ 9 Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene

¹ Die Arbeitgeberschaft hat ausreichende Massnahmen zur Sicherung der Arbeitshygiene, der Arbeitssicherheit, der Unfall- und der allgemeinen Schadensverhütung zu ergreifen, um das Leben und die Gesundheit des Betreuungspersonals zu schützen.

² Die Massnahmen sind vom Betreuungspersonal zu unterstützen und einzuhalten.

§ 10 Unterkunft

¹ Das Betreuungspersonal hat Anspruch auf ein abschliessbares Einzelzimmer, das:

- a. den hygienischen Anforderungen entspricht;
- b. mit Tageslicht und künstlichem Licht gut beleuchtet ist;
- c. gut geheizt und belüftet ist;
- d. ausreichend möbliert ist (u.a. mit Bett, Tisch, Stuhl und Kleiderschrank oder Kommode);
- e. ausreichend geräumig ist, um auch den Bereitschaftsdienst und die Freizeit darin verbringen zu können.

² Das Betreuungspersonal hat ferner Anspruch auf:

- a. unlimitierte Mitbenützung der sanitären Einrichtungen und Mitbenützung der Waschküche;
- b. unlimitierten und kostenlosen Internetzugang, bei dem die Privatsphäre gewahrt bleibt.

§ 11 Verpflegung

¹ Das Betreuungspersonal hat Anspruch auf eine gesunde und ausreichende Verpflegung, die es auf Wunsch selbst zubereiten kann. Es hat dafür Anspruch auf Mitbenützung der Küche und der Küchenutensilien.

§ 12 Geheimhaltungspflicht und Datenschutz

¹ Das Betreuungspersonal ist verpflichtet, über alle Geschäftsverhältnisse und Personendaten, von denen es durch seine Tätigkeit Kenntnis erlangt, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

² Nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses dauert die Geheimhaltungspflicht fort.

³ Es gelten überdies die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992¹⁾ über den Datenschutz (DSG).

§ 13 Dokumentationspflichten

¹ Zu Beginn des Arbeitsverhältnisses ist dem Betreuungspersonal ein Exemplar dieses NAV und des Arbeitsvertrages auszuhändigen.

² Bei Abschluss des Arbeitsvertrages sind die Stundenlohnansätze für aktive Arbeitszeit und Bereitschaftsdienst schriftlich zu vereinbaren. Weiter ist festzulegen, ob und in welchem Umfang Naturallohnleistungen von der Arbeitgeber-
schaft entrichtet werden.

³ Die Arbeitszeitdokumentation ist wöchentlich durch alle Vertragsparteien zu visieren. Dieses Dokument führt die geleisteten aktiven Arbeitsstunden am Tag und in der Nacht, den Bereitschaftsdienst, die Freizeit, die Überzeit und die Überstunden auf.

⁴ Dem Betreuungspersonal ist monatlich eine schriftliche, detaillierte Lohnabrechnung auszuhändigen.

3 Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses

§ 14 Probezeit

¹ Beim unbefristeten Arbeitsverhältnis gilt der 1. Monat nach Antritt als Probezeit.

1) SR 235.1

- ² Ist das Arbeitsverhältnis befristet, dauert die Probezeit:
- a. bei einer Vertragsdauer von weniger als 3 Monaten 1 Woche;
 - b. bei einer Vertragsdauer von weniger als 6 Monaten 2 Wochen;
 - c. ab einer Vertragsdauer von 6 Monaten 1 Monat.

§ 15 Kündigung

- ¹ Ein befristetes Arbeitsverhältnis endigt nach Ablauf der vereinbarten Dauer ohne Kündigung.
- ² Der befristete und unbefristete Arbeitsvertrag kann von beiden Parteien gekündigt werden.
- ³ Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist auf Verlangen der anderen Partei zu begründen.
- ⁴ Der Kündigungsschutz zu Unzeit ist auch während der Probezeit anwendbar.

§ 16 Kündigungsfristen

- ¹ Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen gekündigt werden.
- ² Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis im 1. Anstellungsjahr mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat, im 2. bis und mit dem 9. Anstellungsjahr mit einer Frist von 2 Monaten und danach mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

§ 17 Tod oder Heimeintritt der betreuten Person

- ¹ Bei Tod oder Heimeintritt der betreuten Person erlischt das angetretene Arbeitsverhältnis nach 30 Tagen seit diesem Ereignis. Während dieser Zeit hat das Betreuungspersonal Anspruch auf sämtliche Leistungen, die ihm aus dem Arbeitsverhältnis zustehen.

4 Arbeits- und Ruhezeit, Freizeit, Sonn- und Feiertage, Ferien

§ 18 Zeiterfassung

- ¹ Das Betreuungspersonal hat die geleistete aktive Arbeitszeit am Tag und in der Nacht sowie die tatsächlich bezogene Freizeit zu erfassen.
- ² Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ergibt sich die Höhe des geleisteten Bereitschaftsdienstes nach Abzug von aktiver Arbeitszeit und Freizeit aus der Tagesrestzeit.
- ³ Vereinbaren die Parteien vorab kürzere Bereitschaftsdienstzeiten, so hat das Betreuungspersonal den geleisteten Bereitschaftsdienst ebenfalls zu erfassen.

§ 19 Arbeitszeit

¹ Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 44 Stunden, die wöchentliche Höchstarbeitszeit 50 Stunden.

² Für die Berechnung der Normal- und Höchstarbeitszeit zählt nur die aktive Arbeitszeit.

³ Bei kürzeren aktiven Arbeitseinsätzen werden in jedem Fall mindestens 3,5 aktive Arbeitsstunden pro Halbtag bzw. 7 aktive Arbeitsstunden pro Tag angerechnet.

⁴ Es ist nicht möglich, jemanden nur für Bereitschaftsdienst anzustellen.

§ 20 Nacharbeit

¹ Während des Nachtzeitraums zwischen 23.00 und 06.00 Uhr wird keine aktive Arbeitszeit geplant.

§ 21 Überstunden

¹ Als Überstunden gilt aktive Arbeitszeit, welche die wöchentliche Normalarbeitszeit überschreitet.

² Für Überstunden ist ein Lohnzuschlag von 25 % geschuldet.

§ 22 Überzeit

¹ Als Überzeit gilt aktive Arbeitszeit, welche die wöchentliche Höchstarbeitszeit überschreitet.

² Die wöchentliche Höchstarbeitszeit darf ausnahmsweise wegen Dringlichkeit der Arbeit oder ausserordentlichen Arbeitsanfalls überschritten werden.

³ Die Überzeit darf im Kalendermonat nicht mehr als 20 Stunden, im Kalenderjahr nicht mehr als 100 Stunden betragen.

⁴ Für Überzeit ist ein Lohnzuschlag von 25 % geschuldet.

§ 23 Tägliche und wöchentliche Freizeit

¹ Das Betreuungspersonal hat Anspruch auf mindestens 2 Stunden Freizeit pro Tag im Zeitraum zwischen 06.00 Uhr und 23.00 Uhr. Mussten in einer Nacht 2 oder mehr Einsätze geleistet werden, beträgt die tägliche Freizeit am Folgetag mindestens 4 Stunden, wovon mindestens 2 Stunden zusammenhängend gewährt werden müssen.

² Zusätzlich steht dem Betreuungspersonal wöchentlich ein zusammenhängender ganzer Tag (24 Stunden) und ein zusammenhängender Halbtag (12 Stunden) als Freizeit zu. Diese Freizeit muss jede Woche gewährt werden und kann nicht verschoben werden.

³ Bei der Planung der Freizeit muss auf die Bedürfnisse des Betreuungspersonals so weit wie möglich Rücksicht genommen werden.

⁴ Während der Freizeit muss die Überwachung der betreuten Person oder die Hilfestellung bei Bedarf anderweitig sichergestellt werden.

§ 24 Bezahlter Urlaub

¹ Das Betreuungspersonal hat Anspruch auf bezahlten Urlaub von:

- a. 3 Tagen bei Tod der Ehepartnerin oder des Ehepartners, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, der Konkubinatspartnerin oder des Konkubinatspartners, des eigenen Kindes, Adoptivkindes oder eines Elternteils;
- b. 2 Tagen bei eigener Heirat oder Eintragung der Partnerschaft und der Geburt oder Adoption eines eigenen Kindes;
- c. 1 Tag bei Taufe oder Heirat eines Kindes oder Adoptivkindes, Wechsel der eigenen Wohnung, Tod eines Geschwisters, eines Schwiegereltern-teils, einer Schwägerin oder eines Schwagers.

§ 25 Arztbesuche des Betreuungspersonals

¹ Die für ärztliche und zahnärztliche Behandlung erforderliche Zeit wird als aktive Arbeitszeit angerechnet.

² Bei mehr als 1 Behandlung pro Woche kann eine Verrechnung mit der Freizeit stattfinden.

§ 26 Ferienanspruch

¹ Es besteht folgender Anspruch auf bezahlte Ferien pro Dienstjahr:

- | | |
|--|-----------|
| a. Betreuungspersonal bis zum vollendeten 20. Altersjahr | 5 Wochen; |
| b. Betreuungspersonal nach vollendetem 50. Altersjahr | 5 Wochen; |
| c. übriges Betreuungspersonal | 4 Wochen. |

² Für ein angebrochenes Dienstjahr sind Ferien anteilmässig zu gewähren.

5 Entlohnung, Schadenersatz

§ 27 Grundlohn für aktive Arbeitszeit

¹ Aktive Arbeitszeit am Tag und in der Nacht wird im Stundensatz entlohnt.

² Für die Vergütung gelten die in der Verordnung des Bundes vom 20. Oktober 2010¹⁾ über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft) festgelegten Mindestansätze.

¹⁾ SR 221.215.329.4

§ 28 Grundlohn für Bereitschaftsdienst

¹ Der Bereitschaftsdienst am Tag wie in der Nacht wird abhängig vom Belastungsniveau der Betreuungssituation im Stundensatz entlohnt.

² Die Mindestansätze betragen:

- a. in Betreuungssituationen, bei denen es nicht oder nur ausnahmsweise zu Nachteinsätzen kommt (bis 0,5 Einsätze pro Nacht) CHF 4.50;
- b. in Betreuungssituationen, bei denen es regelmässig zu Nachteinsätzen kommt (bis 1 Einsatz pro Nacht) CHF 6.30;
- c. in Betreuungssituationen, bei denen es häufig zu Nachteinsätzen kommt (mehr als 1 Einsatz pro Nacht) CHF 9.–.

³ Für die Wahl des anwendbaren Ansatzes ist die Zahl der effektiv geleisteten Nachteinsätze massgebend. Als Berechnungsperiode gilt der jeweilige Monat oder die jeweilige kürzere Lohnperiode.

⁴ Tätigt das Betreuungspersonal während des Bereitschaftsdienstes einen aktiven Arbeitseinsatz, so zählt die entsprechende Zeit als voll zu vergütende aktive Arbeitszeit mit den entsprechenden Zuschlägen.

§ 29 Familienzulagen

¹ Familienzulagen sind zusätzlich zum vereinbarten Lohn auszurichten.

² Sie dürfen weder bei der Festsetzung des Lohnes berücksichtigt noch von diesem abgezogen werden.

§ 30 Naturallohn

¹ Für tatsächlich erbrachte und ausgewiesene Unterkunft und Verpflegung können maximal die in Art. 11 der Verordnung vom 31. Oktober 1947²⁾ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung festgelegten Ansätze in Abzug gebracht werden.

§ 31 Ferienlohn

¹ Der Ferienlohn wird bei einem Ferienanspruch von 4 Wochen mit 8,33 % und bei einem Ferienanspruch von 5 Wochen mit 10,64 % vom Grundlohn für aktive Arbeitszeit und Bereitschaftsdienst berechnet.

² Übersteigt die Ferienabwesenheit der betreuten Person den Ferienanspruch des Betreuungspersonals, so ist diesem für diese Dauer eine Arbeit zuzuweisen oder der Lohn für die Mindesthöhe an aktiver Arbeitszeit zu entrichten.

§ 32 Reisekosten

¹ Die Kosten für die erstmalige Anreise vom Wohnort an den Einsatzort nach den vereinbarten Modalitäten und dem abgemachten Transportmittel sind durch die Arbeitgeberschaft zu bezahlen. Sie dürfen nicht vom Lohn in Abzug gebracht werden.

§ 33 Verzug der Arbeitgeberschaft oder der betreuten Person

¹ Verzichtet die Arbeitgeberschaft oder die betreute Person aus von ihr zu vertretenden Gründen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses auf die Dienste des Betreuungspersonals, so stehen diesem ohne Verpflichtung zur Nachleistung für diese Zeit Grundlohn und Naturallohn zu.

² Verweigert die Arbeitgeberschaft oder die betreute Person dem Betreuungspersonal ohne hinreichenden Grund den Antritt der Arbeitsstelle, so hat dieses ohne Verpflichtung zur Nachleistung Anspruch auf 1/4 des Grundlohnes für einen Monat. Ausserdem hat es Anspruch auf Ersatz weiteren Schadens.

§ 34 Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit

¹ Die Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit des Betreuungspersonals ist unabhängig von der vereinbarten Dauer des Arbeitsvertrages ab Beginn des Arbeitsvertrages geschuldet. Im Übrigen gelten die Art. 324a und 324b des OR.

² In den ersten 3 Anstellungsmonaten beträgt der Anspruch auf Lohnfortzahlung 1 Woche.

§ 35 Schadenersatz

¹ Das Betreuungspersonal ist für den Schaden verantwortlich, den es absichtlich oder fahrlässig der Arbeitgeberschaft oder der betreuten Person zufügt. Das Mass der Sorgfalt, für die das Betreuungspersonal einzustehen hat, bestimmt sich nach dem einzelnen Arbeitsverhältnis, unter Berücksichtigung des Berufsriskos, des Bildungsgrades und der Fachkenntnisse, die zur Ausführung der Arbeiten verlangt werden, sowie der Fähigkeiten und Eigenschaften des Betreuungspersonals, welches die Arbeitgeberschaft gekannt hat oder hätte kennen müssen.

² Die Ersatzpflicht ist auf höchstens die Hälfte eines monatlichen Durchschnittslohnes beschränkt.

§ 36 Verrechnung von Schadenersatzforderungen

¹ Die Arbeitgeberschaft darf Gegenforderungen mit der Lohnforderung nur so weit verrechnen, als diese pfändbar ist, jedoch dürfen Ersatzforderungen für absichtlich zugefügten Schaden unbeschränkt verrechnet werden.

6 Schwangerschaft und Mutterschaft

§ 37 Beschäftigung und Schutz

¹ Für schwangeres Betreuungspersonal und stillende Mütter gelten die Schutzbestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. März 1964¹⁾ über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) und seiner Verordnungen analog.

7 Versicherungen

§ 38 Sozialversicherungen

¹ Die Arbeitgeberschaft hat das Betreuungspersonal:

- a. bei der AHV-Ausgleichskasse anzumelden;
- b. mit einer Unfallversicherung gemäss der Bundesgesetzgebung über die Unfallversicherung zu schützen;
- c. bei einer Pensionskasse gemäss der Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge anzuschliessen, sofern das Arbeitsverhältnis für mehr als 3 Monate oder unbefristet eingegangen ist.

² Die Arbeitgeberschaft hat zu überprüfen, ob das Betreuungspersonal die obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung abgeschlossen hat oder sich von der Krankenversicherungspflicht hat befreien lassen.

³ Die geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge sind vollumfänglich von der Arbeitgeberschaft zu entrichten.

8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 39 Abweichungen von diesem Normalarbeitsvertrag

¹ Abreden, die von den einzelnen Bestimmungen dieses NAV zuungunsten des Betreuungspersonals abweichen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 40 Ergänzendes Recht

¹ Soweit dieser NAV keine Bestimmungen enthält und die Parteien keine zulässigen schriftlichen Abreden getroffen haben, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen des OR und des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989²⁾ über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG).

1) SR 822.11

2) SR 823.11

§ 41 Streitigkeiten und Auskunftsstellen

¹ Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis sind beim zuständigen Zivilkreisgericht anhängig zu machen.

² Auskünfte über die Anwendung dieses NAV können beim Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland) eingeholt werden.

§ 42 Schriftenkontrolle, Arbeitsbewilligung

¹ Arbeitgeberschaft und Betreuungspersonal haben die Vorschriften über die Einwohnerkontrolle (Schriftenabgabe), die Beitragspflicht an AHV, IV und BVG sowie die Erwerbsersatzordnung (EO) zu beachten.

² Bei der Anstellung ausländischen Betreuungspersonals hat sich die Arbeitgeberschaft vor Vertragsabschluss beim Amt für Migration und Bürgerrecht und beim KIGA Baselland über die erforderlichen Bewilligungen und Auflagen zu erkundigen.

§ 43 Bestehende Arbeitsverhältnisse

¹ Werden bestehende Arbeitsverhältnisse bis zum 31. Dezember 2020 nicht erneuert, gilt der vorliegende NAV.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Normalarbeitsvertrag tritt am 1. März 2020 in Kraft.

Liestal, 18. Februar 2020
Im Namen des Regierungsrats
der Präsident: Reber
die Landschreiberin: Heer Dietrich

**Verordnung
zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz
Basel-Landschaft (Regierungs- und
Verwaltungsorganisationsverordnung Basel-Landschaft,
RVOV BL)**

Änderung vom 18. Februar 2020

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 140.11 (Verordnung zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Basel-Landschaft (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung Basel-Landschaft, RVOV BL) vom 19. Dezember 2017) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2

- ² Die Dienststellen sind folgenden Bereichen zugeordnet:
- e. **(geändert)** Bereich Raumentwicklung: umfassend das Amt für Raumplanung;
 - f. **(neu)** Bereich Baubewilligung: umfassend das Bauinspektorat.

II.

Der Erlass SGS 144.12 (Dienstordnung der Bau- und Umweltschutzdirektion vom 23. Oktober 2018) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2

- ² Das Generalsekretariat gliedert sich in folgende funktionale Einheiten:
- f. *Aufgehoben.*

§ 11 Abs. 2

- ² Der Bereich des Generalsekretariats umfasst namentlich folgende Aufgaben:
- h. *Aufgehoben.*

§ 15 Abs. 2

² Das Amt für Raumplanung, dem gemäss Vereinbarung vom 21. September 1993¹⁾ über die Organisation und die Führung der Regionalplanung beider Basel auch die Regionalplanungsstelle beider Basel (RPS) als Stabstelle zugeordnet ist, gliedert sich in folgende funktionale Einheiten:

- f. **(geändert)** Lärmschutz;
- g. **(neu)** Abteilung öffentlicher Verkehr.

§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

¹ Das Amt für Raumplanung erfüllt die Aufgaben, die der Direktion auf den Gebieten der Raumplanung, des öffentlichen Verkehrs, der Denkmal-, Ortsbildpflege sowie des Lärmschutzes zugewiesen sind.

² Der Fachbereich des Amts für Raumplanung als Dienstleistungsbetrieb umfasst namentlich folgende Aufgaben:

- f. **(geändert)** Behandlung von Lärmschutzaufgaben einschliesslich mess-technische Ermittlungen sowie Einsprachen- und Beschwerdenbehandlungen in den Bereichen Strassenverkehrslärm, Eisenbahn- und Fluglärm, Industrie- und Gewerbelärm, Schiesslärm, Erschütterungen sowie Lärmarten ohne Grenzwerte und Veranstaltungslärm (inkl. Laser);
- g. **(neu)** die Bearbeitung sämtlicher kantonalen Aufgaben im Bereich des öffentlichen Verkehrs und zu dessen Förderung mit dem Ziel, die Erschliessung des Kantonsgebiets und den Anschluss an ausserkantonales Territorium mit einem attraktiven öffentlichen Verkehrsmittel zu sichern und eine umweltgerechte, volkswirtschaftlich optimale Verkehrsordnung anzustreben; vorbehalten sind sämtliche baulichen Aufgaben im Bereich des öffentlichen Verkehrs.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Liestal, 18. Februar 2020
Im Namen des Regierungsrats
der Präsident: Reber
die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) SGS 149.5

Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)

Änderung vom 12. Dezember 2019

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:¹⁾

I.

Der Erlass SGS 400 (Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998) (Stand 1. April 2019) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden sind befugt, im Rahmen der übergeordneten Raumplanung sowie des übergeordneten Baurechts eigene Vorschriften zu erlassen.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Raumplanung besteht aus der Kantons-, der Regional- und der Ortsplanung. Die Kantonsplanung obliegt dem Kanton, die Regional- und die Ortsplanung den Gemeinden.

² Der Kanton gewährt den Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben grösstmögliche Gestaltungsfreiheit.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

Einbezug (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton bezieht bei der Erarbeitung seiner Planungen die Gemeinden frühzeitig ein und lässt sie in angemessener Weise mitwirken.

² Die Gemeinden können den Kanton bei der Erarbeitung ihrer Planungen einbeziehen.

³ *Aufgehoben.*

§ 6a (neu)

Vorprüfung

¹ Die Gemeinden sowie die Regionalverbände gemäss § 13a können ihre Planungen vor der Beschlussfassung dem Kanton zur Vorprüfung unterbreiten.

1) Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am 13. Februar 2020. Beschluss mit Verfügung der Landeskanzlei vom 14. Februar 2020 für rechtskräftig erklärt.

² Der Vorprüfungsbericht umfasst die wesentlichen Aspekte und weist insbesondere auf diejenigen Punkte der Planung hin, die voraussichtlich nicht genehmigungsfähig sind.

§ 9 Abs. 2 (geändert)

² Der kantonale Richtplan dient als Grundlage und Rahmen für die Planungen der Gemeinden und der Regionen sowie für die Nutzungsplanung des Kantons.

§ 10 Abs. 2 (geändert)

² Kantonale Spezialrichtpläne dienen als Grundlage und Rahmen für die Planungen der Gemeinden und der Regionen sowie für die Nutzungsplanung des Kantons.

Titel nach § 13 (neu)

1.2a Regionale Planung

Titel nach Titel 1.2a (neu)

1.2a.1 Regionalverbände

§ 13a (neu)

Regionalverbände

¹ Die Gemeinden können sich zum Zwecke einer koordinierten räumlichen Entwicklung zu Regionalverbänden zusammenschliessen.

² Regionalverbände sind Zweckverbände gemäss Gemeindegesetz.

§ 13b (neu)

Kantonale Beiträge

¹ Der Kanton leistet den Regionalverbänden eine einmalige Anschubfinanzierung für die Einführung und den Anfangsbetrieb einer Geschäftsstelle.

² Die Anschubfinanzierung beträgt CHF 1.– pro Einwohnerin und Einwohner der Verbandsgemeinden.

³ Zudem kann der Kanton den Gemeinden und den Regionalverbänden Beiträge für Projekte gewähren, wenn diese von kantonaler Bedeutung sind oder Modellcharakter haben.

§ 13c (neu)

Planungskonferenz

¹ Der Kanton führt mit den Regionalverbänden periodisch Planungskonferenzen durch.

Titel nach § 13c (neu)**1.2a.2 Regionales Entwicklungskonzept****§ 13d (neu)****Regionales Entwicklungskonzept**

- ¹ Die Gemeinden können ein regionales Entwicklungskonzept erstellen. Sie können dazu den Kanton beziehen.
- ² Das regionale Entwicklungskonzept kann Einzelthemen umfassen.
- ³ Das regionale Entwicklungskonzept bedarf der Genehmigung der Gemeinderäte aller an der Planung beteiligten Gemeinden.
- ⁴ Das regionale Entwicklungskonzept ist den Gemeindeversammlungen oder Einwohnerräten zur Kenntnis zu bringen.

§ 13e (neu)**Wirkung auf die Planungen**

- ¹ Regionale Entwicklungskonzepte sind in den kommunalen Richt- und Nutzungsplanungen, den regionalen Richtplanungen sowie in der kantonalen Richtplanung zu berücksichtigen.
- ² Im Falle der ganzen oder teilweisen Nichtberücksichtigung der regionalen Entwicklungskonzepte sind die Gründe dazu darzulegen.

Titel nach § 13e (neu)**1.2a.3 Regionaler Richtplan****§ 13f (neu)****Regionaler Richtplan**

- ¹ Die Regionalverbände können einen regionalen Richtplan erarbeiten, sofern ein regionales Entwicklungskonzept besteht.
- ² Der regionale Richtplan basiert auf einem regionalen Entwicklungskonzept und umfasst sinngemäss einzelne oder alle Inhalte gemäss den §§ 14–16.
- ³ Die Gültigkeit des regionalen Richtplans setzt dessen Erlass durch die Gemeindeversammlungen bzw. der Einwohnerräte aller Gemeinden des Regionalverbandes sowie die Genehmigung des Regierungsrats voraus.
- ⁴ Der regionale Richtplan ist für die Gemeinden des Regionalverbandes behördenverbindlich und ist vom Kanton zu berücksichtigen.

Anhänge

Anhang 1: Vademeum (**geändert**)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.¹⁾

Liestal, 12. Dezember 2019
Im Namen des Landrats
der Präsident: Riebli
die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) Vom Regierungsrat am 10. März 2020 auf den 1. April 2020 in Kraft gesetzt.

Verordnung über die Gebühren für den Vollzug der Lärmschutz- Gesetzgebung

Änderung vom 10. März 2020

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 781.11 (Verordnung über die Gebühren für den Vollzug der Lärmschutz-Gesetzgebung vom 24. März 1998) (Stand 1. April 1998) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verordnung
über die Gebühren für Vollzugsaufgaben im Bereich Lärmschutz

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,
gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom
17. Mai 1984¹⁾,
beschliesst:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Diese Verordnung regelt die Gebühren des Amts für Raumplanung für seine Tätigkeiten beim Vollzug:

- a. **(neu)** des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983²⁾ in den Bereichen Lärm und Erschütterung;
- b. **(neu)** des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) vom 16. Juni 2017³⁾ im Bereich Schall sowie
- c. **(neu)** für die Abgabe von Lärmdaten.

1) SGS 100

2) SR 814.01

3) SR 814.71

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Amt für Raumplanung erhebt Gebühren für folgende Tätigkeiten:

- a. **(geändert)** Kontrollen, Messungen und andere Ermittlungen;
- b. **(geändert)** Erlass von Verfügungen;
- c. **(geändert)** Abgabe von Lärmdaten.

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)**Lärmklagen (Überschrift geändert)**

¹ Bei Lärmklagen ist eine erste Ermittlung und Beurteilung kostenlos.

² Verlangen Lärmklagende weitere Ermittlungen oder Beurteilungen, werden ihnen die dafür anfallenden Kosten überbunden, wenn keine Überschreitung der massgebenden Lärmbelastungsgrenzwerte festgestellt wird.

³ Das Amt für Raumplanung macht die Lärmklagenden auf die mögliche Kostentragungspflicht aufmerksam.

⁴ Vor der Durchführung weiterer Ermittlungen und Beurteilungen kann das Amt von Lärmklagenden einen Kostenvorschuss verlangen.

§ 3a (neu)**Angeordnete Ermittlungen und Beurteilungen**

¹ Die Kosten für Ermittlungen und Beurteilungen, die das Amt für Raumplanung anordnet, sind vom Inhaber oder von der Inhaberin der Anlage beziehungsweise vom Verursacher oder von der Verursacherin zu tragen.

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Beauftragt das Amt für Raumplanung Dritte mit Kontrollen, Ermittlungen und Beurteilungen oder anderen Abklärungen, so stellt es den Gebührenpflichtigen die tatsächlichen Kosten sowie eine angemessene Bearbeitungsgebühr in Rechnung. Vorbehalten bleibt § 3 Abs. 1.

§ 5 Abs. 1 (geändert)**Kontrollen (Überschrift geändert)**

¹ Für Kontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)**Gebührensätze und -berechnung (Überschrift geändert)**

¹ Die Gebühren werden wie folgt erhoben:

- a. **(neu)** Für den effektiven Personalaufwand werden CHF 140.– pro Stunde in Rechnung gestellt.
- b. **(neu)** Für den Sachaufwand werden die effektiven Kosten in Rechnung gestellt.
- c. **(neu)** Messgeräte werden gemäss der Verordnung des EJPD über Messmittel für die Schallmessung¹⁾ und anhand der Normen der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC) eingesetzt und pauschal pro Messung wie folgt in Rechnung gestellt:
 1. Genauigkeitsklasse 1: CHF 200.–;
 2. Genauigkeitsklasse 2: CHF 100.–.
- d. **(neu)** Kontrollen, Ermittlungen und Beurteilungen oder andere Abklärungen durch Dritte werden gemäss § 4 in Rechnung gestellt.

² Bei der Abgabe von Lärmdaten an Dritte kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden, wenn der damit verbundene Aufwand besonders gering ist.

- a. *Aufgehoben.*
- b. *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)**Erhebung der Gebühren, Rechtsmittel (Überschrift geändert)**

¹ Vorbehältlich der Erhebung der Gebühren im Rahmen einer Verfügung werden sie mit einer Rechnung erhoben.

² *Aufgehoben.*

³ Gegen Gebührenrechnungen kann innert 10 Tagen seit ihrem Erhalt beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)**Fälligkeit (Überschrift geändert)**

¹ Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach ihrer Erhebung zur Zahlung fällig.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

1) SR 941.210.1

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilerevision tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Liestal, 10. März 2020

Im Namen des Regierungsrats
der Präsident: Reber
die Landschreiberin: Heer Dietrich

Verordnung zum Polizeigesetz

Änderung vom 10. März 2020

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 700.11 (Verordnung zum Polizeigesetz vom 9. Februar 1999) (Stand 1. September 2019) wird wie folgt geändert:

§ 6c Abs. 4

⁴ Der Regierungsrat hat folgende Kompetenzen übertragen:

Tabelle geändert:

Gemeinde	Kontrolle des ruhenden Verkehrs im Ordnungsbussenverfahren (§ 7 Bst. a Polizeigesetz ¹⁾)	Kontrolle des fahrenden Ver- kehrs mit technischen Gerä- ten ohne Anhaltung der Fahrzeuge im Ordnungsbus- Verkehrs (Gemeindepolizei- senvorfahren (§ 7 Bst. b Poli- zeigesetz ²⁾)	Führung einer Gemeindepo- lizei inklusive Kontrolle des ruhenden und fahrenden Fahrzeuge im Ordnungsbus- Verkehrs (Gemeindepolizei- senvorfahren, §§ 71 ff. Polizeige- setz ³⁾)
Aesch	JA	JA	JA
Allschwil	JA	JA	JA
Anwil	NEIN	NEIN	NEIN
Arboldswil	NEIN	NEIN	NEIN
Arisdorf	JA	NEIN	NEIN
Arlesheim	JA	JA	JA
Augst	JA	JA	JA
Bennwil	NEIN	NEIN	NEIN
Biel-Benken	NEIN	NEIN	NEIN
Binningen	JA	JA	JA
Birsfelden	JA	JA	JA
Blauen	NEIN	NEIN	NEIN
Böckten	NEIN	NEIN	NEIN
Bottmingen	JA	JA	NEIN
Bretzwil	NEIN	NEIN	NEIN
Brislach	JA	NEIN	NEIN
Bubendorf	NEIN	NEIN	NEIN
Buckten	NEIN	NEIN	NEIN
Burg im Leimental	NEIN	NEIN	NEIN
Buus	NEIN	NEIN	NEIN
Diegtlen	JA	NEIN	NEIN
Diepflingen	NEIN	NEIN	NEIN
Dittingen	NEIN	NEIN	NEIN
Duggingen	NEIN	NEIN	NEIN
Eptingen	NEIN	NEIN	NEIN

1) SGS 700

2) SGS 700

3) SGS 700

Gemeinde	Kontrolle des ruhenden Verkehrs im Ordnungsbussenverfahren (§ 7 Bst. a Polizeigesetz ¹⁾)	Kontrolle des fahrenden Ver- Führungs einer Gemeindepoli- kehrs mit technischen Gerä- lizei inklusive Kontrolle des ten ohne Anhaltung der ruhenden und fahrenden Fahrzeuge im Ordnungsbus- Verkehrs (Gemeindepolizei- senverfahren (§ 7 Bst. b Poli- en können Fahrzeuge auch zeigesetz ²⁾) anhalten, §§ 7f ff. Polizeige- setz ³⁾)
Ettingen	JA	JA
Frenkendorf	JA	JA
Füllinsdorf	JA	JA
Gelterkinden	NEIN	NEIN
Giebenach	JA	JA
Grellingen	JA	NEIN
Häfelfingen	NEIN	NEIN
Hemmiiken	NEIN	NEIN
Hersberg	NEIN	NEIN
Hölstein	JA	NEIN
Itingen	JA	NEIN
Känerkinden	NEIN	NEIN
Kilchberg	NEIN	NEIN
Lampenberg	NEIN	NEIN
Langenbruck	JA	NEIN
Läufelfingen	NEIN	NEIN
Laufen	JA	JA
Lausen	JA	NEIN
Lauwil	NEIN	NEIN
Liedertswil	NEIN	NEIN
Liesberg	NEIN	NEIN
Liestal	JA	JA
Lupsingen	NEIN	NEIN
Maisprach	NEIN	NEIN
Münchenstein	JA	JA
Müttenz	JA	JA
Nenzlingen	NEIN	NEIN
Niederdorf	JA	NEIN
Nusshof	NEIN	NEIN
Oberdorf	JA	NEIN
Oberwil	JA	JA
Oltigen	NEIN	NEIN
Ormalingen	NEIN	NEIN
Pfeffingen	NEIN	NEIN
Pratteln	JA	JA
Ramilnsburg	NEIN	NEIN
Reigoldswil	NEIN	NEIN
Reinach	JA	JA
Rickenbach	NEIN	NEIN
Roggensburg	NEIN	NEIN
Röschenz	NEIN	NEIN
Rothenfluh	NEIN	NEIN
Rümlingen	NEIN	NEIN
Rünenberg	NEIN	NEIN
Schönenbuch	JA	JA
Seltisberg	NEIN	NEIN
Sissach	JA	NEIN
Tecknau	NEIN	NEIN
Tenniken	NEIN	NEIN
Therwil	JA	JA
Thürmen	NEIN	NEIN
Titterten	NEIN	NEIN
Wahlen	NEIN	NEIN
Waldenburg	JA	NEIN
Wenslingen	NEIN	NEIN
Wintersingen	NEIN	NEIN
Wittinsburg	NEIN	NEIN
Zeglingen	NEIN	NEIN
Ziefen	NEIN	NEIN
Zunzgen	JA	NEIN
Zwingen	JA	NEIN

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Liestal, 10. März 2020

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Reber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Verordnung über die Vergütung von Mandaten an unselbständig Erwerbende

Änderung vom 10. März 2020

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 153.18 (Verordnung über die Vergütung von Mandaten an unselbständig Erwerbende vom 12. März 2013) (Stand 1. Dezember 2019) wird wie folgt geändert:

§ 30 Abs. 1

¹ Für die Leitung von Sportkursen und anderen Tätigkeiten im Sportunterricht und der Sportförderung gelten folgende Entschädigungsansätze:

h. Ausbildungskurse:

1. **(geändert)** verantwortliche Kursleitung, ganztägig, mind. 6 Std.: CHF 360.–;
3. **(geändert)** Klassenleitung: ganztägig, mind. 6 Std.: CHF 360.–; stundenweise für kürzere Einsätze: CHF 60.–;

i. **(geändert)** Kursleitung in der Lehrerfortbildung: stundenweise: CHF 100.–;

j. Lagerleitung:

1. **(geändert)** Lagerleitung in Sportwochen: ganztägig, 6–12 Std., mit Übernachtung: CHF 300.–; ganztägig, 6–12 Std., ohne Übernachtung: CHF 220.–;
2. **(geändert)** Lagerleitung ohne anerkannte Ausbildung für Sportwochen: ganztägig, mit Übernachtung: CHF 150.–; ganztägig, ohne Übernachtung: CHF 100.–;

k. Klassenleitung:

1. **(geändert)** Klassenleitung für J+S/ESA Leitende und Spezialisten mit Ausbildung (z.B. Sozialpädagogen, Physiotherapeuten): ganztägig, mit Übernachtung: CHF 200.–; ganztägig, ohne Übernachtung: CHF 170.–;

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Liestal, 10. März 2020

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Reber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Verordnung über die Beitragsleistung an Fahrten von mobilitätseingeschränkten Personen

Änderung vom 10. März 2020

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 480.112 (Verordnung über die Beitragsleistung an Fahrten von mobilitätseingeschränkten Personen vom 5. Juli 2016) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 5

⁵ Werden die folgenden Einkommensgrenzen überschritten, besteht keine Anspruchsberechtigung:

Tabelle geändert:

Anrechenbares Einkommen		
a.	CHF 104'000.–	1. Personen im erwerbsfähigen Alter; 2. Elternteile mit behinderten Kindern;
b.	CHF 130'000.–	1. Ehepaare im erwerbsfähigen Alter; 2. Eltern mit behinderten Kindern;
c.	CHF 65'000.–	1. Personen im AHV-Alter;
d.	CHF 77'000.–	1. Ehepaare im AHV-Alter.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

Liestal, 10. März 2020
Im Namen des Regierungsrats
der Präsident: Reber
die Landschreiberin: Heer Dietrich

Verordnung über die Jagdprüfung

Änderung vom 17. März 2020

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 521.11 (Verordnung über die Jagdprüfung vom 29. April 2008) (Stand 1. Februar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Schiessen mit der Kugel auf die stehende Rehbockscheibe (DJV-Scheibe mit Einteilung 0, 1, 3, 8, 9, 10 oder St. Galler-Scheibe mit Trefferfeld), Distanz 100 m, wird in den beiden Stellungen «sitzend aufgelegt» und «stehend angestrichen» absolviert.

§ 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Schiessen mit der Kugel ist bestanden, wenn 5 von 6 Schüssen im Trefferfeld liegen. Als Treffer gelten die Felder 8, 9, 10 bei der DJV-Scheibe bzw. bei der St. Galler-Scheibe das Trefferfeld.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Liestal, 17. März 2020
Im Namen des Regierungsrats
der Präsident: Reber
die Landschreiberin: Heer Dietrich

Reglement über Aufnahmen und Übertritte an die Berufsmaturitätsschule (BM) und an die Wirtschaftsmittelschule (WMS)

Änderung vom 19. März 2020

Die Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

beschliesst:¹⁾

I.

Der Erlass SGS 640.212 (Reglement über Aufnahmen und Übertritte an die Berufsmaturitätsschule (BM) und an die Wirtschaftsmittelschule (WMS) vom 15. Mai 2007) (Stand 1. August 2007) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 5 (neu)

⁵ Im Hinblick auf das Schuljahr 2020/2021 erfolgt die Aufnahme in die BM II gesundheitliche Richtung gemäss Abs. 3 und 4 nicht mit Aufnahmeprüfung. Es gelten folgende Aufnahmebedingungen:

- a. ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder ein gleichwertiges Fähigkeitszeugnis einer mindestens 3-jährigen Lehre sowie
- b. ein Notendurchschnitt in den promotionsrelevanten Fächern von 4.5 im Leistungszug E oder 4.0 im Leistungszug P am Ende der Sekundarstufe I oder
- c. wenn die Bedingungen gemäss Bst. b nicht erreicht worden sind, der Ausweis ausreichender Qualifizierung während der Berufstätigkeit.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1) Von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion genehmigt am 24. März 2020.

IV.

Die Teilrevision tritt am 20. März 2020 in Kraft.

Liestal, 19. März 2020

Im Namen der Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen
die Dienststellenleiterin: Fellenstein
der Stellvertreter: Mohler

Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)

Änderung vom 16. Januar 2020

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:¹⁾

I.

Der Erlass SGS 170 (Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 22. Februar 2001) (Stand 1. April 2019) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 3

- 3 Die Geschäftsleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- (geändert)** sie weist den erstinstanzlichen Gerichtspräsidien nach vorläufiger Anhörung und gestützt auf das Personalrecht den Anfangslohn zu;

Anhänge

Anhang 1: Vademecum **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1) Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am 19. März 2020. Beschluss mit Verfügung der Landeskanzlei vom 23. März 2020 für rechtskräftig erklärt.

IV.

Diese Änderung tritt rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft.

Liestal, 16. Januar 2020
Im Namen des Landrats
der Präsident: Riebli
die Landschreiberin: Heer Dietrich

Notverordnung betreffend finanzielle Massnahmen zur Unterstützung der Baselbieter Unternehmen (Corona-Notverordnung I)

Vom 24. März 2020

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:²⁾

I.

1 Allgemeines

§ 1 Gegenstand und Zweck

¹⁾ Diese Verordnung regelt die Massnahmen zur Unterstützung der Baselbieter Unternehmen, welche aufgrund angeordneter Massnahmen des Bundes oder des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) finanzielle Einbussen in Kauf nehmen müssen.

²⁾ Die Massnahmen umfassen Unterstützungsleistungen durch:

- a. Soforthilfebeiträge für Härtefälle,
- b. Garantien für Überbrückungskredite von Banken,
- c. Beiträge für Lehrbetriebe.

³⁾ Die Unterstützungsleistungen sollen niederschwellig, rasch und mit möglichst geringem administrativem Aufwand und subsidiär zu den Massnahmen des Bundes gewährt werden.

§ 2 Umfang der Mittel

¹⁾ Der Kanton Basel-Landschaft stellt für die Massnahmen gemäss dieser Verordnung einen Gesamtbetrag von CHF 100 Mio. zur Verfügung.

1) SGS 100

2) Vom Landrat genehmigt am 2. April 2020.

§ 3 Voraussetzungen für Unterstützungsleistungen

- ¹ Unterstützungsberechtigt sind Unternehmen, die im Kanton Basel-Landschaft steuerpflichtig sind oder im kantonalen Handelsregister eingetragen sind und die weiteren Voraussetzungen bei den einzelnen Massnahmen erfüllen.
- ² Die Unterstützungsleistungen werden auf Gesuch hin durch die zuständige Stelle gewährt.
- ³ Keine Unterstützungsleistungen werden gewährt, wenn der finanzielle Schaden durch eine Versicherung oder anderweitig gedeckt ist.
- ⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen nach dieser Verordnung.

2 Massnahmen zur Unterstützung der Baselbieter Unternehmen

§ 4 Soforthilfe für Härtefälle

- ¹ Soforthilfebeiträge werden à fonds perdu ausgerichtet.
- ² Der Soforthilfebeitrag setzt sich aus einem fixen Beitrag von CHF 7'500.– sowie einem variablen Beitrag von CHF 250.– pro im Unternehmen arbeitende Person zusammen. Er beträgt jedoch maximal CHF 10'000.– pro Unternehmen.

§ 5 Anspruchsberechtigte für Soforthilfebeiträge

- ¹ Soforthilfe können beantragen:
 - a. Unternehmen, die zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigung aufgrund von COVID-19 berechtigt sind;
 - b. Selbständigerwerbende im Sinne von Art. 12 ATSG¹⁾, die aufgrund einer Massnahme nach Art. 6 Abs. 1 und 2 der COVID-19-Verordnung 2 des Bundesrats vom 13. März 2020²⁾ einen Erwerbsausfall erleiden.

§ 6 Vollzug der Soforthilfe

- ¹ Gesuche um Soforthilfe können während der Dauer der Notlage eingereicht werden.
- ² Sie sind an die Standortförderung des Kantons Basel-Landschaft zu richten.
- ³ Die Standortförderung ist zuständig für die Prüfung der Gesuche. Sie kann hierfür Dritte beiziehen.
- ⁴ Die Standortförderung entscheidet über die Gewährung von Soforthilfebeiträgen für Härtefälle.

1) SR 830.1

2) SR 818.101.24

§ 7 Absicherung und Höhe von Überbrückungskrediten

¹ Der Kanton Basel-Landschaft kann Banken mit Geschäftssitz im Kanton Garantien zur Sicherung des Ausfallrisikos von Überbrückungskrediten an Unternehmen gewähren.

² Die Garantie des Kantons beschränkt sich auf Überbrückungskredite mit:

- a. einer Laufzeit von maximal 2 Jahren;
- b. einer Verzinsung von 0 %;
- c. einem Maximalbetrag von CHF 50'000.–.

³ Die Höhe eines Überbrückungskredits ist abhängig vom Liquiditätsbedarf der Unternehmung, wobei allfällige weitere Unterstützungsleistungen nach dieser Verordnung sowie durch den Bund oder Dritte gewährte Unterstützungen und Garantien angemessen zu berücksichtigen sind.

⁴ Der Kanton kann für die Abwicklung der Garantiegewährung Dritte beauftragen.

§ 8 Voraussetzungen für die Absicherung von Überbrückungskrediten

¹ Überbrückungskredite an Unternehmen können dann vom Kanton garantiert werden, wenn die Unternehmen:

- a. eine eingeschränkte Kreditfähigkeit aufweisen und
- b. glaubhaft darlegen können, dass ihr Liquiditätsengpass im Zusammenhang mit COVID-19 entstanden ist und
- c. die Fortsetzung der unternehmerischen Tätigkeit mit der Gewährung eines Überbrückungskredits wahrscheinlich ist.

§ 9 Vollzug der Kreditvergabe

¹ Über die Gewährung eines Überbrückungskredits entscheidet die jeweilige Bank.

² Sie stellt sicher, dass allfällige weitere Unterstützungsleistungen nach dieser Verordnung sowie durch den Bund oder Dritte gewährte Unterstützungen und Garantien angemessen berücksichtigt werden.

³ Sie berücksichtigt die Vorgaben gemäss §§ 7 und 8 dieser Verordnung.

§ 10 Beiträge für Lehrbetriebe

¹ Die Beiträge an Lehrbetriebe bezwecken die finanzielle Entlastung von Lehrbetrieben mit dem Ziel, bestehende Lehrverträge während der Dauer der Notlage aufrecht zu erhalten.

² Pro Lernenden, die zur Kurzarbeitszeitentschädigung berechtigt sind, wird ein Betrag von CHF 450.– pro Monat für die Dauer der im Kanton Basel-Landschaft ausgerufenen Notlage gewährt.

³ Das Unternehmen ist verpflichtet, die bestehenden Lehrvertragsverhältnisse fortzusetzen. Andernfalls sind die erhaltenen Beiträge zurückzuerstatten.

§ 11 Voraussetzung für die Beiträge für Lehrbetriebe

¹ Beiträge für Lehrbetriebe können Unternehmen beantragen, die:

- a. zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigung aufgrund von COVID-19 berechtigt sind und
- b. während der Dauer der Notlage Lehrlinge ausbilden.

§ 12 Vollzug der Beiträge für Lehrbetriebe

¹ Gesuche für die Übernahme der Lehrlingslöhne werden durch die Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion geprüft.

² Dem Gesuch sind die aktiven Lehrverträge des Unternehmens beizulegen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

1. Die Notverordnung tritt rückwirkend auf den Beginn der vom Regierungsrat am 15. März 2020 erklärten Notlage in Kraft.¹⁾

2. Die Notverordnung gilt jedoch höchstens für die Dauer von 12 Monaten ab Inkrafttreten. Der Regierungsrat hebt sie ganz oder teilweise auf, sobald Massnahmen nicht mehr nötig sind.

Liestal, 24. März 2020

Im Namen des Regierungsrats
der Präsident: Reber
die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) Vom Landrat genehmigt am 2. April 2020.

Notverordnung über den befristeten Verzicht auf Verzugszinsen bei den Steuern (Corona-Notverordnung II)

Vom 24. März 2020

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ sowie § 135a Abs. 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974²⁾,

beschliesst:³⁾

I.

§ 1 Gegenstand und Zweck

1) Diese Verordnung regelt den befristeten Verzicht auf Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von Steuern, welche durch den Kanton erhoben werden.

§ 2 Verzugszins bei verspäteter Zahlung von Steuern

1) Vom 25. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist bei verspäteter Zahlung der durch den Kanton nach § 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974⁴⁾ erhobenen Steuern kein Verzugszins geschuldet.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1) SGS 100

2) SGS 331

3) Vom Landrat genehmigt am 2. April 2020.

4) SGS 331

IV.

Die Notverordnung tritt am 25. März 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.²⁾

Liestal, 24. März 2020
Im Namen des Regierungsrats
der Präsident: Reber
die Landschreiberin: Heer Dietrich

2) Vom Landrat genehmigt am 2. April 2020.

Finanzaushaltverordnung (Vo FHG)

Änderung vom 24. März 2020

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 310.11 (Finanzaushaltsverordnung (Vo FHG) vom 14. November 2017) (Stand 1. Februar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 39 Abs. 1

¹ Die Finanz- und Kirchendirektion ist unabhängig von der Ausgabenhöhe zuständig für die Bewilligung der gebundenen Ausgaben:

- e. **(geändert)** für die Weiterleitung der Kirchensteuern der juristischen Personen an die Landeskirchen,
- i. **(geändert)** für die von der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren und Finanzdirektorinnen (FDK) beschlossenen Kostenbeiträge zur Finanzierung der Projekte der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK),
- j. **(neu)** für den Anteil der Einwohnergemeinden an der direkten Bundessteuer,
- k. **(neu)** für den Anteil der Landeskirchen an der direkten Bundessteuer.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Liestal, 24. März 2020
Im Namen des Regierungsrats
der Präsident: Reber
die Landschreiberin: Heer Dietrich

Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung)

Änderung vom 27. März 2020

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 640.21 (Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung) vom 11. Juni 2013) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 70a (neu)

Spezialbestimmungen für die Beurteilung und die Übertritte für das Schuljahr 2019/2020

¹ In Abweichung zu den Bestimmungen dieser Verordnung gilt für das Schuljahr 2019/2020 Folgendes:

- a. Für das Zeugnis am Ende des Schuljahres 2019/2020 sind grundsätzlich die bis zum 16. März 2020 erbrachten und beurteilten Leistungen ausschlaggebend. Sämtliche Zeugnisse werden mit einem Verweis auf die verkürzte Beurteilungsperiode gemäss § 11 Abs. 1 Bst. h mit dem Vermerk «COVID-19» ausgestellt.
- b. Sollte der reguläre Schulbetrieb bis spätestens Mitte Mai wieder aufgenommen werden, können für das Zeugnis ausschlaggebende, beurteilte Leistungen erhoben werden. Diesfalls legen die zuständigen Dienststellen die maximal möglichen Leistungserhebungen bis Ende Schuljahr schulstufenspezifisch fest.
- c. Leistungserhebungen bzw. Lernkontrollen während der Schulschliessung aufgrund von COVID-2019 finden nicht vor Ort an den Schulen statt. Sie fließen in die Gesamtbeurteilung, jedoch grundsätzlich nicht in die Leistungsbeurteilung ein.
- d. Bei Nichterfüllung der Grundanforderungen bzw. Nichtbeförderung auf der Primarstufe gemäss den §§ 30 und 31 entscheidet der Klassenkonvent über die Beförderung unter Berücksichtigung der Gesamtbeurteilung gemäss § 5 Abs. 2 während dem gesamten Schuljahr.

- e. Bei Nichtbeförderungen auf der Sekundarstufe I gemäss § 42 und Anträgen auf Ausnahmen bezüglich der Übertritte bezieht der Klassenkonvent für seine Antragsstellung insbesondere die Gesamtbeurteilung gemäss § 5 Abs. 2 während dem gesamten Schuljahr ein.
- f. In der 3. Klasse der Sekundarstufe I gelten die Leistungserhebungen für das Zeugnis des 1. Semesters sowie die Leistungserhebungen gemäss den Bst. a und b als Grundlage für die Berechnung der Noten im Zeugnis des 2. Semesters.
- g. Bei Schülerinnen und Schülern, die die Übertrittsbedingungen im 1. Semester nicht erreicht haben, entscheidet der Klassenkonvent, ob die Übertrittsbedingungen nach dem 2. Semester gegeben sind. Im Zeugnis wird ein Vermerk «Übertritt gemäss [§ 70a Abs. 1 Bst. g».
- h. In den berufsbildenden Schulen gelten die Leistungserhebungen für das Zeugnis des 1. Semesters sowie die Leistungserhebungen gemäss den Bst. a und b als Grundlage für die Berechnung der Noten im Zeugnis des 2. Semesters.
- i. Bei Nichtbeförderungen auf der Sekundarstufe II gemäss §§ 63 und 64 kann die Schulleitung auf Antrag des Klassenkonvents insbesondere unter Berücksichtigung der Gesamtbeurteilung gemäss § 5 Abs. 2 während dem gesamten Schuljahr Ausnahmen bewilligen.
- j. Sind in Fächern, die einen Einfluss auf die Erfahrungsnoten oder den Abschluss der Sekundarstufe II haben, bis zum 16. März 2020 an den Gymnasien und Fachmittelschulen weniger als 4 und an den berufsbildenden Schulen weniger als 2 Noten generiert worden, kann die Schulleitung in Rücksprache mit der zuständigen Lehrerin oder dem zuständigen Lehrer die Durchführung der fehlenden Leistungserhebungen anordnen.
- k. Nicht absolvierte Leistungserhebungen, die einen Einfluss auf die Erfahrungsnoten oder den Abschluss der Maturität oder die Fachmittelschule haben, können nachgeholt werden, solange und soweit dies den Bundesvorgaben nicht widerspricht. Die Schulleitung entscheidet auf Antrag der Schülerin oder des Schülers.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Teilrevision tritt am 30. März 2020 in Kraft.

Liestal, 27. März 2020
Im Namen des Regierungsrats
der Präsident: Reber
die Landschreiberin: Heer Dietrich

